

II - 4650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2289/J

1992 -01- 30

## ANFRAGE

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Chemische Reinigung in 4820 Bad Ischl

Mit Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 19.12.1988 wurde die Chemische Reinigung von Ing. Rudolf Pauli am Standort Linz, Goethestraße 35, mit einstweiliger Verfügung geschlossen. Bei Messungen in der Wohnung eines Nachbarn oberhalb des Betriebes wurden Konzentrationen von 13,8 mg/m<sup>3</sup>, 27,6 mg/m<sup>3</sup>, 69 mg/m<sup>3</sup> und 20,7 mg/m<sup>3</sup> an Perchloräthylen gemessen.

Über die Berufung Ing. Paulis entschied der Landeshauptmann von Oberösterreich (Referent Dr. Schmitzberger) am 17.1.1989: Gemäß § 360 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird die Stilllegung der Chemisch-Reinigungsmaschine verfügt. Vor einer Wiederinbetriebnahme sind folgende Maßnahmen zu treffen: Erhöhung der Luftwechselzahl auf mindestens 10, Installierung einer hinterlüftbaren Dampfsperre, Ablöföhrung der Abluft über einen gasdichten Fang.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.10.1989 wurde die Chemische Reinigung von Ing. Rudolf Pauli im Standort Bad Ischl, Grazer Straße 14, mit einstweiliger Verfügung geschlossen. Bei Messungen in der Wohnung der Nachbarin Höpperger oberhalb des Betriebes wurde ein Wochenmittelwert von 2,3 mg/m<sup>3</sup> und ein Halbstundenmittelwert von 3,3 mg/m<sup>3</sup> Perchloräthylen gemessen.

Über die Berufung Ing. Paulis entschied der Landeshauptmann von Oberösterreich (Referent Dr. Schmitzberger) und gab ihr insofern Folge, als der Termin für die Stilllegung der Chemisch Reinigungsmaschine mit 31.12.1989 festgelegt wurde.

Die Familie Höpperger litt damals bereits an den für Perchloräthylen typischen Beschwerden, ohne einen Zusammenhang mit der Chemisch-Reinigung herzustellen. Die Gewerbebehörde unterließ jegliche Information. Dennoch stellte der Landeshauptmann von Oberösterreich im Bescheid fest, daß trotz der lang andauernden Einwirkung von Perchloräthylen es zu keinem Schadenseintritt gekommen sei.

Im Auflassungsverfahren nach § 83 Gewerbeordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden hinsichtlich der aufgelassenen Chemisch-Reinigung Ing. Pauli in Bad Ischl empfahl der Amtssachverständige für Luftreinhaltung ROBR Dr. Nikolaus Smejkal die Beprobung des Bodens vornehmen zu lassen.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hielt dies für nicht erforderlich, sondern erließ die Vorkehrung, sämtliche Öffnungen im Kamin gasdicht zu verschließen. Gegen diesen Bescheid berief Ing. Pauli am 26.9.1991. Der Landeshauptmann von Oberösterreich ließ die Bodenluft ebenfalls nicht beproben, sondern hob den erstinstanzlichen Bescheid am 17.10.1991 auf (GE 7900/5-1991/SCH/TH).

Die Anrainerin Höpperger ließ daher am 24.10.1991 durch die Firma Sakosta in der ehemaligen Chemisch-Reinigung die noch vorhandenen CKW-Reste in der ungesättigten Bodenzone lokalisieren. Gemäß § 3 Abs. 4 der CKW-Anlagenverordnung müssen bei Konzentrationen in der Größe von mehr als 10 mg/m<sup>3</sup> an chlorierten Kohlenwasserstoffen in der Bodenluft von der Behörde festzulegende Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Unter der Per-Waschmaschine war die Bodenluft stark belastet und sanierungsbedürftig. Es ist in diesem Bereich sehr wahrscheinlich, daß die Verunreinigung weit in den anstehenden Schluff hineinreicht. Ein Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser ist nicht auszuschließen! Die Sanierung des Bodens im Bereich der ehemaligen Putzerei kostet laut Kostenvoranschlag der Firma Sakosta ohne Aktivkohle und Absaugbrunnen netto S 115.000,--.

Mit Schreiben vom 3.3.1989 ersuchte der Gewerbereferent der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Dr. Wolfram, die Unterabteilung Immissionsschutz beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung um die Durchführung von Emissions- und Immissionsmessungen, um die Grenzwerte für Perchloräthylen zu überprüfen. Die erste Urgenz an die Unterabteilung Immissionsschutz erfolgte am 30.5.1989. Mit Schreiben vom 7.6.1989 teilt die Unterabteilung Immissionsschutz der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit, daß die für Emissionsmessung nötigen Kontrollöffnungen hinter der Abluftreinigungsanlage von Dr. Pauli noch nicht installiert worden sei. Aus Sicht einer rationellen Arbeitsteilung wäre es sinnvoll, gemeinsam mit der Immissions- auch die geforderten Emissionsmessungen durchzuführen "zusätzlich liegen bei der Unterabteilung Immissionsschutz derzeit eine Vielzahl von Analysenforderungen betreffend Chemisch-Reinigungsanlagen vor, und es wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, alle diese Aufträge zu erfüllen".

Die Messungen wurden schließlich erst am 22.8.1989 durchgeführt und ergaben so hohe Werte, daß die Anlage geschlossen wurde. In diesen 5 1/2 Monaten zwischen Ersuchen und Messen litt die Familie ständig an Beschwerden durch Überschreiten der Grenzwerte.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende schriftliche

### ANFRAGE:

1. Wie beurteilt der Minister das Vorgehen des Landeshauptmannes von Oberösterreich geschildert in den Absätzen 1 - 3 angesichts der Tatsache, daß jegliche Erhebungen und Untersuchungen bei den belasteten Nachbarn unterlassen wurden, und die Gefährlichkeit von Per aus den ähnlich gelagerten Verfahren hinsichtlich der Linzer Chemisch-Reinigung Ing. Paulis bekannt war?

2. Erblickt der Herr Bundesminister im Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden bzw. des Landeshauptmannes von Oberösterreich ein Vollzugsdefizit der CKW-Anlagenverordnung vom 16.1.1990?
3. Welche Maßnahmen gedenkt der Herr Bundesminister zu treffen, um diese "Altlast" in Bad Ischl zu sanieren?
4. Weshalb wurden 1989 im Bereich der Unterabteilung Immissionsschutz keine Vorkehrungen getroffen, sämtliche geforderten Analysen hinsichtlich Chemisch-Reinigungsanlagen rasch durchzuführen, um bei Gefahr in Verzug Leben und Gesundheit von Arbeitnehmern und Menschen zu schützen?